

Kurztitel

Gewerbeordnung 1994

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 194/1994 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 111/2002

§/Artikel/Anlage

§ 275d

Inkrafttretensdatum

01.07.1997

Außerkrafttretensdatum

31.07.2002

Text**Verbot der Weiterverpfändung**

- § 275d. (1) Dem Pfandleiher ist es verboten, die ihm verpfändeten Gegenstände weiter zu verpfänden.
(2) Der gewerbsmäßige Ankauf sowie die gewerbsmäßige Belehnung von Pfandscheinen sind verboten.